

Leistungsziele Rechtskunde

E-Profil

Version vom 14.08.2008

1 Lektion je Woche während drei Lehrjahren

Lehrmittel		Rechtskunde, Praxisorientierte Einführung für Wirtschaftsschulen (Verlag Stadlin) OR und ZGB Individuelle Lehrerunterlagen
Leitidee	3.5	Kaufleute wissen um die Wechselwirkung gesellschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sachverhalte. Damit sie sich in diesem Umfeld zurechtfinden, verfügen sie über das notwendige Grundlagenwissen.
Dispositionsziel	3.5.1	Kaufleute können im betrieblichen wie persönlichen Alltag einfache rechtliche Problemstellungen erkennen. Mit Hilfe des Obligationenrechts (OR) und des Zivilgesetzbuches (ZGB) zeigen sie für solche Problemstellungen einen Handlungsvorschlag auf.
Dispositionsziel	3.5.2	Kaufleute kennen die häufigsten Rechtsformen von Unternehmungen. Sie sind fähig, in vorgegebenen Situationen eine geeignete Rechtsform vorzuschlagen.
Dispositionsziel	3.5.3	(intern) Kaufleute kennen die Grundzüge des schweizerischen Familien- und Erbrechtes

1. Lehrjahr, 1. Semester, 1 Lektion je Woche

Prüfungen und Reserve: 4 Lektionen

Stoffplan	Lehrmittel		Lekt. ca.	Leistungsziel	MK	SK
	Kapitel	Seite				
Rechtsordnung und Grundbegriffe	1	11-36	8	3.5.1.1. (B) K2 Aufgrund von einfachen Fallbeispielen nennen Kaufleute die Quellen und Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung	2.6	1.6
				3.5.1.8 (intern) (B) K4 Kaufleute können aus einfachen Sachverhaltsbeschreibungen die rechtlich relevanten Aspekte herauschälen und dem Privatrecht oder öffentlichen Recht zuordnen. Sie sind auch in der Lage die betroffenen Rechtsgebiete zu benennen.	2.1 2.11	1.6 1.13
				3.5.1.10 (intern) K2 Kaufleute kennen den Aufbau von OR und ZGB und sind in der Lage, den Inhalt der einzelnen Abteilungen des OR bzw. der einzelnen Teile des ZGB grob zu umschreiben.	2.1 2.2	1.6 1.13
Personenrecht	10	203-204	2	3.5.1.17 (intern) K2 Kaufleute kennen die Voraussetzungen der Vertragsfähigkeit und sind in der Lage, diese bei einfachen Fallbeispielen anzuwenden.	2.6	1.6
Entstehung einer Obligation	4 Rechtsfall	84-87	2	3.5.1.2 K2 Kaufleute können die Entstehungsgründe der Obligation anhand eines Beispiels erklären.	2.1 2.2	1.13
Formen der Verträge	4	90-91	2	3.5.1.3 K3 Kaufleute beurteilen Verträge für einfache Problemstellungen auf Entstehung, Erfüllung und Verjährung	2.1 2.2	1.13

1. Lehrjahr, 2. Semester, 1 Lektion je Woche

Prüfungen und Reserve: 4 Lektionen

Stoffplan	Lehrmittel		Lekt. (ca.)	Leistungsziel	MK	SK
	Kap.	Seite				
Geschäftsfirmen Handelsregister Vollmachten Unternehmensformen	2 und 3	37 - 81	16	3.5.2.1 (teilweise intern) K2 Kaufleute unterscheiden anhand der wichtigsten Kriterien Einzelunternehmung, Kollektivgesellschaft, GmbH, Aktiengesellschaft und Genossenschaft. 3.5.2.2 K3 Anhand einfacher Beispiele machen Kaufleute anlässlich der Gründung einer Unternehmung mit Hilfe des Obligationenrechts einen Vorschlag für eine geeignete Rechtsform. Sie begründen ihre Wahl. 3.5.2.3 (intern) K3 Kaufleute können die Funktion und Wirkung des Handelsregisters erklären und typische Handelsregistereinträge von verschiedenen Unternehmungen und Institutionen interpretieren. Sie haben mindestens drei Auszüge gelesen.	2.1 2.2 2.3 2.7	1.6 1.12 1.13

2. Lehrjahr, 1. Semester, 1 Lektion je Woche

Prüfungen und Reserve: 2 Lektionen

Stoffplan	Lehrmittel		Lekt. (ca.)	Leistungsziel	MK	SK
	Kap.	Seite				
Allgemeine Vertragslehre, Kaufvertrag	4 und 5, Seiten 84-133		18	3.5.1.3 K3 Kaufleute beurteilen Verträge für einfache Problemstellungen auf Entstehung, Erfüllung und Verjährung	2.1 2.2 2.3 2.7	1.6 1.12
				3.5.1.4 K6 Anhand von einfachen Fallbeispielen beurteilen Kaufleute, ob ein Kauf-, Miet- oder Einzelarbeitsvertrag zustande gekommen und gültig ist. Falls nicht, begründen sie dies anhand von Merkmalen.		
				3.5.1.11 (Intern) K3 Für einfache Beispiele ermitteln Kaufleute das geeignete Sicherungsmittel für die Vertragserfüllung.		
				3.5.1.12 (intern) K4 Kaufleute sind in der Lage Kaufvertrag, Miete, Pacht und Einzelarbeitsvertrag, Werkvertrag und Auftrag gegeneinander abzugrenzen. Sie können einfache Fallbeispiele den einzelnen Vertragsarten korrekt zuordnen.		

2. Lehrjahr, 2. Semester, 1 Lektion je Woche

Prüfungen und Reserve: 2 Lektionen

Stoffplan	Lehrmittel		Lekt. (ca.)	Leistungsziel	MK	SK
	Kap.	Seite				
Arbeitsvertrag, weitere Verträge Wertpapiere	6, 7, 8	136-168	18	3.5.1.4 K6 Anhand von einfachen Fallbeispielen beurteilen Kaufleute, ob ein Kauf-, Miet- oder Einzelarbeitsvertrag zustande gekommen und gültig ist. Falls nicht, begründen sie dies anhand von Merkmalen.	2.1 2.2 2.3 2.7	1.6 1.12
				3.5.1.5 K4 Kaufleute erkennen anhand von Beispielen zu Kauf-, Miet- und Einzelarbeitsverträgen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie überprüfen, ob diese erfüllt wurden und leiten die entsprechenden Rechtsfolgen ab.		
				3.5.1.13 (intern) K4 Kaufleute erklären die wichtigsten Merkmale eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV). Sie können die Bedeutung des GAV für den schweizerischen Arbeitsfrieden aufzeigen.		

3. Lehrjahr, 1. Semester, 1 Lektion je Woche

Prüfungen und Reserve: 4 Lektionen

Stoffplan	Lehrmittel		Lekt. (ca.)	Leistungsziel	MK	SK
	Kap.	Seite				
SchKG	8 und 9	169-199	16	3.5.1.6 K3 Kaufleute umschreiben die Grundzüge des Zwangsverwertungsverfahrens. Anhand eines einfachen Fallbeispiels bestimmen sie, welche Schritte sie unternehmen müssen.	2.1 2.2 2.13	1.12

3. Lehrjahr, 2. Semester, 1 Lektion je Woche

Prüfungen, Reserve, Vorb. auf Lap: 8 Lektionen

Stoffplan	Lehrmittel		Lekt. (ca.)	Leistungsziel	MK	SK
	Kap.	Seite				
ZGB Wettbewerbsrecht	10 und 11	203-241	12	3.5.1.14 (intern) K2 Kaufleute erklären die rechtliche und gesellschaftliche Wirkung von Verlobung und Eheschliessung mit eigenen Worten. 3.5.1.15 (intern) K3 Kaufleute können die Vor- und Nachteile des Konkubinats erklären. Sie sind in der Lage, eine schriftliche Vereinbarung der Konkubinatspartner auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. 3.5.1.16 (intern) K2 Kaufleute können das Verfahren bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren grob umschreiben und Wirkungen der Ehescheidung erklären 3.5.1.17 (intern) K3 Kaufleute sind in der Lage, aufgrund von Vorgaben eine einfache güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung vorzunehmen. 3.5.1.18 (intern) K3 Mit Hilfe des ZGB sind Kaufleute in der Lage, einfachere Erbteilungen durchzuführen. Bei unkorrekten Erbteilungen können sie die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen aufzeigen.	2.1 2.2 2.3 2.7	1.6 1.12 1.13